

Steuerrecht für AutorInnen

#6 Bewirtungskosten

Von Annette Warsönke –
Fachanwältin für Steuerrecht, Autorin und Lektorin (ADM)

Ob ein Arbeitsessen mit der Lektorin oder das Kaffee-trinken mit einem Kollegen – dieser Artikel zeigt Ihnen, wie Sie einen Teil der Ausgaben dafür vom Fiskus zurückholen können.

1. Das Geschäftsessen in Ihrer Einkommensteuererklärung

Wie viel kann ich geltend machen?

Wenn Sie aus geschäftlichem Anlass essen gehen und die Rechnung auch für Ihre GeschäftspartnerInnen übernehmen, können Sie 70 Prozent der Bewirtungskosten steuerlich geltend machen: im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

Das Kriterium „Angemessenheit“

Es kann jedoch passieren, dass das Finanzamt Ihre Bewirtungsaufwendungen für unangemessen hält, deshalb den Rotstift ansetzt und den „unangemessenen Teil“ herausrechnet.

Doch was genau ist „angemessen“? Hier gibt es leider keine feste Obergrenze. Das Finanzamt berücksichtigt insbesondere die Größe Ihres Unternehmens, die Höhe Ihres Umsatzes und Ihren Gewinn. Das be-

deutet: Je besser es durch die Schreibtätigkeit finanziell bei Ihnen läuft, umso teurer darf das Essen sein.

Im Rotstiftfall gilt allerdings: nicht gleich aufgeben! Durch Argumentation lässt sich oft noch etwas „retten“. Denn wenn Sie beispielsweise durch ein etwas teureres Essen einen Verlag für künftige Projekte „an Land ziehen wollen“, kann sich das positiv auf Ihre zukünftige Ertragslage auswirken – eine Tatsache, die auch viele Finanzbeamte akzeptieren.

Welche Nachweise benötige ich für meine Einkommensteuererklärung?

Hier stellt das Einkommensteuergesetz (EStG) in Paragraph 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Kriterien auf. Demnach muss der Bewirtungsbeleg enthalten:

- den Ort der Bewirtung,
- den Tag der Bewirtung und
- die Höhe der Aufwendungen;

diese ergeben sich bereits aus der Rechnung über die Bewirtung, die der Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Des Weiteren sind zu nennen:

- alle, die bewirtet worden sind, also Sie selbst und die von Ihnen Eingeladenen, sowie
- der Anlass der Bewirtung. Achtung: Den meisten Finanzämtern reicht allein der Begriff „Geschäftsessen“ nicht. Sie sollten zumindest die beim Essen erörterten Themen aufzählen, zum Beispiel „Vertrags- und Marketingbesprechung“, „Lesungsvorbereitung für 2020, 1. Halbjahr“ oder „Austausch mit Agenturkolleginnen“.

Für die Gestaltung gibt es zwei Varianten:

- Sie lassen sich gleich von der Gaststätte einen „Bewirtungsbeleg“ ausstellen, auf dem dann schon Felder für den Anlass der Bewirtung und die teilnehmenden Personen vorhanden sind.

Schützen Sie Ihre Schreibzeit!
Dieser Steuerratgeber hilft Ihnen dabei – mit vielen praktischen Beispielen und Tipps zum Umgang mit dem Finanzamt.

Annette Warsönke:
Der Autor und das liebe Geld
BoD: Norderstedt 2016.
228 Seiten, 12,99 Euro

Autorenfreundlich Bücher kaufen!
Autorenwelt shop
shop.autorenwelt.de



- Sie schreiben Anlass und TeilnehmerInnen auf einen separaten Zettel – zur Arbeitserleichterung gibt es im Schreibwarenhandel auch Vordrucke – und heften die Rechnung der Gaststätte an.

Hinweis zu **Trinkgeldern**: Diese sind auf maschinell erstellten Belegen oftmals nicht ausgewiesen. Um sie beim Finanzamt trotzdem geltend machen zu können, wäre es deshalb notwendig, dass die Bedienung das Trinkgeld handschriftlich auf dem Bewirtungsbeleg quittiert.

2. Das Geschäftsessen in Ihrer Umsatzsteuererklärung

Wie viel kann ich geltend machen?

Für die Umsatzsteuer gilt die Beschränkung auf 70 Prozent nicht. Deshalb können Sie, wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt haben, die auf das Geschäftsessen entfallende Vorsteuer zu 100 Prozent geltend machen – siehe Paragraf 15 Absatz 1a Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) –, sofern das Finanzamt den Gesamtbetrag für angemessen erachtet.

Welche Nachweise benötige ich in meiner Umsatzsteuererklärung?

Sie benötigen dieselben Nachweise wie für Ihre Einkommensteuererklärung.

Bei **Rechnungen über 250 Euro** verlangen die Finanzämter zusätzlich:

- dass Sie als GastgeberIn und damit „Rechnungsempfänger“ mit Ihrer Adresse separat auf der Rechnung aufgeführt werden,
- dass die Umsatzsteuersätze angegeben und die konkreten Umsatzsteuerbeträge berechnet sind. Zudem muss das Restaurant seine Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Rechnung ausweisen,
- dass der Wirt die Rechnung unterschreibt.

www.autorensteuerratgeber.de |
info@autorensteuerratgeber.de

Zusammenfassendes Beispiel

Bewirtungskosten gesamt (brutto): 119,- €
 Netto 100,- € → davon 70 % = 70,- € anzusetzen als Betriebsausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung
 Umsatzsteuer: 19,- € → davon 100 % = 19,- € als Vorsteuer in Ihrer Umsatzsteuererklärung

Bisherige Folgen

- #5: Stipendien und Preisgelder. Heft 133, Dezember 2018
- #4: Die Recherchereise. Heft 132, Oktober 2018
- #3: Der fehlerhafte Steuerbescheid. Heft 130, Juni 2018
- #2: Liebhaberei im Steuerrecht. Heft 128, Februar 2018
- #1: Die Lesereise. Heft 127, Dezember 2017

Vorlesen für Fortgeschrittene

#76 Personalpronomen

Von Michael Rossié

ICH werde **IHNEN** heute **MEINE** Sichtweise **darlegen**, damit **SIE**, wenn **SIE** lesen, **genau das machen**, was **ICH IHNEN** vorschlage. Sie merken schon, dass das ganz furchtbar klingt. Aber es kommt so häufig vor, dass der Profi ununterbrochen den Kopf schüttelt. Der Radiomoderator betont, dass er sich so freut, dass **SIE** dabei sind, die Moderatorin wünscht **UNS** einen schönen Abend und der Entertainer hofft, dass es **IHNEN** gut geht.

Das ist alles überflüssiges Betonungsgeklingel von Menschen, die zu Hause ratlos vor ihrem Text sitzen und keine Ahnung haben, wo sie nicht vielleicht doch noch eine Betonung oder einen Akzent setzen könnten. Sie sind sich nur sicher, dass sie noch etwas machen müssen. Einfach vorlesen ist doch langweilig. *Mein Tipp: Betonen Sie Verben, betonen Sie Substantive, aber überlegen Sie es sich mehrmals, bevor Sie eine andere Wortgattung betonen.* Das ist fast immer falsch, besonders wenn es Personalpronomina sind. Was steckt da für eine Aggression drin, wenn ich sage **WIR sind der beste Sender in München anstatt Wir sind der BESTE Sender in MÜNCHEN?** Und Wörter wie *Ersterer, Letzterer* oder *Letztgenannter* betonen Sie ja ohnehin nicht, weil die in Ihrem Text gar nicht vorkommen.

Natürlich gibt es Ausnahmen, bei denen es zwingend nötig ist, das Personalpronomen zu betonen. Zum Beispiel in manchen Witzen: **Treffen sich zwei Therapeuten. Sagt der eine zum anderen: „Dir geht es gut, und wie geht es MIR?“** oder **Die letzten Worte des Löwenbändigers zum Kollegen: „Wie, ich dachte, DU hast sie gefüttert!“** Auch in dieser Geschichte von Vince Ebert verstärkt die Betonung den Witz, ist also Teil der Pointe: **Wir waren neulich bei einem befreundeten Pärchen eingeladen. Erstes Kind. Kim. Sagt meine Frau: „Kim! Wie der nordkoreanische Diktator! Gut gewählt, so wie der brüllt!“ ICH fand's lustig.** Damit ist klar, dass um ihn herum betretenes Schweigen herrschte, und das macht die Situation noch komischer.

Das sind die berühmten Ausnahmen von einer möglichst oft zu befolgenden Regel.

Jemanden gut zu unterhalten, ist eine Frage der Vorbereitung!

www.sprechertraining.de